

von 100. Rthlr. erreicht, der Bogen von 1. Rthlr. darzu zu kaufen, und so viel 100. hernach das Salarium grösser, so viel einzelne Rthlr. müssen auch dem Papier zugelegt werden. Dagegen

12.

Bey denen andern im vorhergehenden §. specificirten Handlungen, welche von 100. bis 500. sich erstrecken, das Papier allein von den fünfsten Stempel zureichen kan, nemlich der Bogen von 12. Lschl. welcher Preis auch bey allen Bürger-Gebuhrt- und Lehr- auch Fest- oder Verlaß-Briefen; Item Abschieds- und Reise-Pässen in acht zunehmen.

13.

Gehet die Summa der Obligation, des Contracts oder vergleichen von 500. bis unter 1000. Rthlr., kommt alsdenn die sechste Sorte, als der Bogen vom halben Rthlr. zum Gebrauch; Dergleichen Stempel auch bey Collationen einiger Privilegien, item bey Confirmationen, Dispensationen, oder andern Concessionen, so eben keine Geld-Summe betreffen, muss adhibiret werden; Wie nicht minder bey Ehe-pacten, Testamenten, Codicillen und andern letzten Willen und Dispositionen, da die Summe von 100. bis unter 1000. Rthlr. besangen.

14.

Wenn aber sothane Summen 1000. Rthlr. vollkommen in sich halten, gehet die taxa des Bogens von 1. Rthlr. Wie denn auch diese Arth zu allen Instrumenten der Notarien zu adhibiren, die etwanige Geld-Summen betreffen.

15.

Steiget aber das quantum bis 2000. Rthlr., so muss der Bogen 2. Rthlr. gelten; Und so viel 1000. selbiges sich fernener grossert, so viel Rthlr. wachsen auch der Wardirung des Papiers zu, gleich wie oben §. 10. von den Urtheilen bereits gar deutlich angezeigt.

Diss. 2.

16. Assigna-